

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 02. Dezember 2013

Nr. 141/2013

---

Inhalt:

**Ordnung  
zur Änderung  
der  
Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
„Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“  
Master of Laws (LL.M.)  
der  
Universität Siegen**

Vom 02. Dezember 2013

**Ordnung  
zur Änderung  
der  
Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
„Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“  
Master of Laws (LL.M.)  
der  
Universität Siegen  
Vom 02. Dezember 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S.272), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ der Universität Siegen vom 26. Juni 2012 (AM Nr.16/2012) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden zu § 4 vor dem Wort „Zulassung“ die Worte „Zugang und“ eingefügt. Zu § 27 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement“. Zu § 31 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt. Unter Anhang wird das Wort „Modulübersicht“ durch das Wort „Modulüberblick“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 1 wird das Wort „Ziele“ durch das Wort „Ziel“ ersetzt.
3. Das Wort „Modulübersicht“ wird durch das Wort „Modulüberblick“ in § 2 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 3 Satz 1, § 2 Absatz 5, § 6 Absatz 1 Satz 4, § 9 Absatz 1, § 26 Absatz 1 ersetzt.
4. Die Zahl „bis 22“ wird durch die Zahl „bis 24“ in § 5 Absatz 2 Buchstabe c), § 11 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Buchstabe b) ersetzt.
5. Die Zahl „23 bis“ wird durch die Zahl „25 bis“ in § 5 Absatz 2 Buchstabe c), § 11 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Buchstabe b) ersetzt.
6. Die Zahl „29“ wird durch die Zahl „bis 35“ in § 2 Absatz 3 Satz 1, § 5 Absatz 2 Buchstabe c), § 6 Absatz 1 Satz 3, § 11 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Buchstabe b) ersetzt.
7. Die Zahl „30“ wird durch die Zahl „36“ in § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 5, § 6 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 1, § 15 Absatz 1 Buchstabe c) ersetzt.
8. Die Zahl „31“ wird durch die Zahl „37“ in § 2 Absatz 5, § 2 Absatz 6 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 2 Satz 1 ersetzt.
9. In § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt: <sup>3</sup>Der Studiengang ist in zwei Schwerpunktbereiche aufgeteilt. <sup>4</sup>Der Schwerpunktbereich „Unternehmensrecht“ beinhaltet die Module 1 bis 4, 5 bis 8, 13 bis 24, 36 und 37. <sup>5</sup>Der Schwerpunktbereich „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ beinhaltet die Module 1 bis 4, 9 bis 12, 25 bis 35, 36 und 37. <sup>6</sup>Die Benennung des Schwerpunktbereiches ist bei der Bewerbung auf Zulassung zu dem Studiengang und bei der Einschreibung gegenüber dem Studierendensekretariat anzugeben; die Einschreibung für einen der Schwerpunktbereiche hat konstitutive Wirkung.“
10. In § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: <sup>2</sup>Sofern aus dem Katalog der juristischen Wahlpflichtmodule 5 bis 8 ein Modul nicht angeboten wird, können die Studierenden dies durch ein Modul aus dem Katalog der juristischen Wahlpflichtmodule 9 bis 12 ersetzen; im umgekehrten Fall gilt entsprechendes. <sup>3</sup>Die Ersetzung ist dem Prüfungsamt mit der Anmeldung zur Prüfung anzuzeigen.“
11. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „bzw.“ „den volkswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang und“ eingefügt.
12. In § 2 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: <sup>3</sup>Ein Austausch der Module 13 bis 24 durch andere BWL-Module bzw. der Module 25 bis 35 durch andere VWL-Module unter Einbeziehung auf die Gesamtnote nach § 15 Absatz 2 ist nicht statthaft. <sup>4</sup>Ein Austausch eines betriebswirtschaftlichen Moduls durch ein volkswirtschaftliches Modul und umgekehrt ist ebenfalls nicht statthaft.“
13. In § 2 Absatz 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gericht“ die Worte „oder einer geeigneten internationalen Organisation, insb. EU, UN, WTO“ eingefügt.
14. In § 2 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt: <sup>1</sup>Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist noch möglich, wenn eine Studierende/ein Studierender nicht mehr als zwei betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Prüfungen und eine für das 2. Semester vorgesehene rechtswissenschaftliche Prüfung (Module 5-8 bzw. 9-12) erfolgreich oder nicht erfolgreich abgelegt hat. <sup>2</sup>Hat sich eine Studierende/ein Studierender ein zweites Mal zu einer Prüfung angemeldet, ist damit ein Wechsel des

Schwerpunktbereiches ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bei einem Wechsel des Schwerpunktbereiches werden Fehlversuche aus dem früheren Schwerpunktbereich nicht auf den neuen Schwerpunktbereich übertragen. <sup>4</sup>Ein Rückwechsel des Schwerpunktbereiches ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Der Wechsel des Schwerpunktbereiches ist gegenüber dem Prüfungsamt der Fakultät III mit formlosem Schreiben anzuzeigen.

15. § 4 erhält die Überschrift „Zugang und Zulassung zum Studium“ und wird wie folgt gefasst:

(1) <sup>1</sup>Das Studium kann grundsätzlich nur zum jeweiligen Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Bei der Bewerbung auf Zulassung zum Studiengang hat die Bewerberin/der Bewerber anzugeben, ob sie/er sich für den Schwerpunktbereich „Unternehmensrecht“ oder für den Schwerpunktbereich „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ bewirbt; dementsprechend erfolgt die Zulassung, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Zugang zum Studiengang hat, wer

a) die Bachelorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen oder eines vergleichbaren Studienganges an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer ausländischen Hochschule mindestens mit der Note gut (2,5) bestanden hat, oder

b) die Bachelorprüfung in einem anderen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer ausländischen Hochschule mit mindestens der Note gut (2,5) bestanden hat, sofern mindestens 60 Leistungspunkte in juristischen Fächern nachgewiesen werden, oder

c) die Staatsprüfung zum 1. juristischen Staatsexamen mit mindestens der Note befriedigend (6,5 Punkte) erfolgreich bestanden hat.

16. In § 6 Absatz 2 wird als Satz 4 neu angefügt: „<sup>4</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

17. In § 6 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen und die erzielbaren Leistungspunkte.“ Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. In § 7 Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst: „<sup>5</sup>Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).“ Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden Sätze 6 bis 10. In Satz 6 (neu) werden die Worte „und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 1997 („Lissabon-Konvention“).“ gestrichen.

19. In § 7 Absatz 2 wird als Satz 11 neu angefügt: „<sup>11</sup>Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).“

20. § 8 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Für die betriebswirtschaftlichen Module 13 bis 24 gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung des betriebswirtschaftlichen Master-Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul entnommen wurde, in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für die volkswirtschaftlichen Module 25 bis 31 gelten die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung; für die volkswirtschaftlichen Module 32 bis 35 gelten die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Economic Policy in ihrer jeweils aktuellen Fassung. <sup>3</sup>Für eine Masterarbeit mit betriebswirtschaftlichem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2b) oder mit interdisziplinärem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2d) mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt gelten – stellvertretend für die Regelungen in den Prüfungsordnungen der verschiedenen Master-Studiengänge der BWL – die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Management und Märkte in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit sie nicht von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Dauer der Bearbeitungszeit und die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte abweichen. <sup>4</sup>Für eine Masterarbeit mit volkswirtschaftlichem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2 c) oder mit interdisziplinärem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2d) mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen des Master-

Studiengangs Economic Policy in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit sie nicht von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Dauer der Bearbeitungszeit und die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte abweichen.“

21. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Prüfungssprache (Aufgabenstellung und Lösung) ist diejenige Sprache, in der die für die Prüfung maßgebliche Lehrveranstaltung abgehalten wird.“
22. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Modulen 3 bis 6 und 30“ durch „Modulen 1 bis 12 und 36“ ersetzt.
23. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
24. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „<sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in den Modulen 1, 2, 6 und 8 bis 12 in Abschlussprüfungen zum Ende der Vorlesungszeit und in den Modulen 3, 4 und 5 semesterbegleitend erbracht; in dem Modul 7 werden Prüfungsleistungen sowohl in einer Abschlussprüfung als auch semesterbegleitend erbracht. <sup>2</sup>Die Prüfungsinhalte sollen sich an den Lernergebnissen des Gesamtmoduls orientieren.“
25. In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort Prüfungen ein Komma gesetzt und anschließend die Worte „den Seminaren (Modul 3 und 4),“ eingefügt; außerdem werden hinter dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Worte „und zur Masterarbeit“ eingefügt.
26. In § 9 Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen; Satz 3 verbleibt als einziger Satz dieses Absatzes.
27. § 11 Absatz 3 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
28. In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „volkswirtschaftlichem Thema“ die Worte „(§ 23 Absatz 1 Satz 2c)“ angefügt.
29. § 12 Absatz 1 bis Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - (1) <sup>1</sup>Bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung (Abschlussklausur, Übungsklausur, Hausarbeit, Masterarbeit, mündliche Prüfung) kann die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen den Rücktritt von der Prüfung erklären. <sup>2</sup>Der vor der ersten Übungsklausur im Modul 5 erklärte Rücktritt erstreckt sich auf die gesamte Übung. <sup>3</sup>Im Falle von Seminarleistungen (Module 3 und 4) legt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine gesonderte – dem Prüfungsamt mitzuteilende – Frist fest, bis zu der die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an dem Seminar durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt und der Veranstalterin/dem Veranstalter zurücktreten kann. <sup>4</sup>Erfolgt der Rücktritt ohne Angabe eines wichtigen Grundes nach Ablauf der Frist so findet die Rechtsfolge von Absatz 3 Satz 1 Anwendung.
  - (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 bzw. Satz 3 ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären; der Rücktrittsgrund ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Krankheit als Versäumnisgrund muss durch ein ärztliches Attest belegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind. <sup>4</sup>Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein oder überwiegend betreuten Kindes gleich. <sup>5</sup>Wird Krankheit während einer Hausarbeit rechtzeitig vor dem Abgabetermin durch ein Attest belegt, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern, höchstens jedoch auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen.
  - (3) <sup>1</sup>Eine Prüfungs- oder Studienleistung oder ein Teil davon ist nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Termin für eine Klausur oder mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelsfreie Feststellung der Identität möglich ist, oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt, oder eine Hausarbeit zum festgesetzten Abgabetermin nicht abgibt. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit, die Seminararbeit oder die Hausarbeit per Post übersandt, gilt der Tag des Poststempels. <sup>3</sup>Die Gründe für das Versäumnis sind dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Die weitere Teilnahme an dem betreffenden Modulelement ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat – notfalls unter Inanspruchnahme der Nach-

schreibeklausur i.S.v. § 17 Absatz 1 Satz 5 oder der Nachschreibprüfung des semesterbegleitenden Teils nach § 17 Absatz 3 Satz 5 – die geforderte Leistung noch erbringen kann.

30. Die Absätze 3 bis 7 von § 12 werden zu Absätzen 4 bis 8. In Absatz 6 (neu) werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt. In Absatz 7 (neu) werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt. In Absatz 8 (neu) werden die Worte „Absatz 5 oder 6“ durch die Worte „Absatz 6 oder 7“ ersetzt“.
31. In § 14 Absatz 2 werden die Worte „– mit Ausnahme der Gesamtnote nach § 15 Absatz 2 –“ gestrichen.
32. In § 14 Absatz 2 wird in der Tabellenspalte bei jeder angegebenen Durchschnittsnote die zweite Nachkommastelle gestrichen.
33. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der benoteten Module. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet. <sup>3</sup>Werden bei noch nicht vollständiger Belegung der gemäß Anhang Modulüberblick zu belegenden Module durch Prüfungsanmeldung zu einem Prüfungstermin mehr Module (ins. in der BWL bzw. VWL) belegt als gemäß Anhang Modulüberblick zu belegen sind, gibt die betreffende Studentin/der betreffende Student bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt an, welches der zur Prüfung angemeldeten Module mit der Prüfungsnote in die Gesamtnote einbezogen werden soll. <sup>4</sup>Macht die betreffende Studentin/der betreffende Student keine entsprechende Angabe, ist die Modulnote des zeitlich früher geprüften Moduls maßgeblich.“
34. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Aus den Modulen 1 bis 4 wird eine Teilnote für die juristischen Pflichtmodule, aus den Modulen 5 bis 8 bzw. 9 bis 12 wird eine Teilnote für den jeweils gewählten juristischen Schwerpunktbereich, aus den Modulen 13 bis 24 bzw. 25 bis 35 wird eine Teilnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Module der BWL bzw. VWL berechnet. <sup>2</sup>Die Teilnote ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulnoten. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“
35. § 15 Absatz 3 wird Absatz 4.
36. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die allgemeine Zulassung zur Masterprüfung ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich (Anmeldung).“
37. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Antrag auf Zulassung erfolgt vor der Meldung zur ersten Prüfung.“
38. § 16 Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „die Masterprüfung ist in einem anderen wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich bestanden worden, der im Wesentlichen vergleichbare Inhalte aufweist;“.
39. § 17 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „<sup>1</sup>Die Modulprüfung in dem Modul 5 findet innerhalb der Übung statt.“
40. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Übung“ ersetzt.
41. In § 17 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
42. In § 17 Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „erste Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Übung“.
43. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „<sup>1</sup>Die Modulprüfung in den Modulen 1, 2, 6 und 8 bis 12 findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls als Abschlussprüfung statt. <sup>2</sup>Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet ist. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, in einer weiteren Klausur die Leistung nachzuholen. <sup>4</sup>An der weiteren Klausur können nur Kandidatinnen bzw. Kandidaten teilnehmen, die zur ersten Prüfung zugelassen wurden und diese nicht bestanden haben. <sup>5</sup>Der Rücktritt von

der Prüfung nach Satz 1 aus wichtigem Grund steht der Zulassung zur weiteren Klausur nicht entgegen.“

44. In § 17 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt: „<sup>1</sup>Die Modulprüfung im Modul 7 setzt sich aus einem semesterbegleitenden Teil und einer im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls stattfindenden Abschlussprüfung zusammen. <sup>2</sup>Der semesterbegleitende Teil geht der Abschlussprüfung zeitlich voraus. <sup>3</sup>Näheres bestimmt das Modulhandbuch. <sup>4</sup>Absatz 2 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass aus dem semesterbegleitenden Prüfungsteil und der Abschlussprüfung eine Prüfungsnote gebildet wird; diese muss § 14 Absatz 1 entsprechen. <sup>5</sup>Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass einzelne mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen isoliert wiederholt werden können, sofern das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. <sup>6</sup>§ 12 Absätze 4 und 5 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Modulprüfung insgesamt mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewertet ist. <sup>7</sup>§ 24 Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“
45. In § 18 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt: „<sup>3</sup>Eine Klausur kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden; eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist zulässig. <sup>4</sup>Eine Ersetzung ist insbesondere dann möglich, wenn ein Modul nur wenig nachgefragt wird. <sup>5</sup>Die Ersetzung ist innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Studierenden in der Veranstaltung mitzuteilen, der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen und durch das Prüfungsamt in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen. <sup>6</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Minuten pro Kandidatin/Kandidat und soll sich an der Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur orientieren.“
46. In § 18 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 17 Absatz 2“ durch „§ 17 Absatz 3“ ersetzt.
47. In § 18 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.
48. In § 18 Absatz 4 Satz 4 werden im Anschluss an die Worte „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
49. In § 19 Absatz 1 wird als Satz 3 neu eingefügt: „<sup>3</sup>§ 24 bleibt unberührt.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
50. In § 19 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „§ 12 Absatz 1 Satz 5“ durch die Worte „§ 12 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
51. § 20 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter der Module 3 und 4 ist dies dem Prüfungsamt mitzuteilen.“ Absatz 3 wird gestrichen.
52. In § 23 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt: „<sup>2</sup>Für Masterarbeiten mit betriebswirtschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2b) oder für betriebswirtschaftliche Masterarbeiten mit interdisziplinärem Thema i.S.v. Absatz 1 Satz 2d) wird wegen der Eignung zur Betreuung auf § 8 Satz 3 verwiesen; für Masterarbeiten mit volkswirtschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2c) oder für volkswirtschaftliche Masterarbeiten mit interdisziplinärem Thema i.S.v. Absatz 1 Satz 2d) wird wegen der Eignung zur Betreuung auf § 8 Satz 4 verwiesen.“ Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4. In Satz 3 (neu) werden die Worte „§ 10 Absatz 4“ durch die Worte „§ 10 Absatz 1 bzw. § 11 Absatz 4“ ersetzt..
53. In § 23 Absatz 4 werden Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt
- 13 Wochen bei einem rechtswissenschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2a) oder für interdisziplinäre Masterarbeiten mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2d),
  - 14 Wochen bei einem betriebswirtschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2b) oder für interdisziplinäre Masterarbeiten mit einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2d),
  - 14 Wochen bei einem volkswirtschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2c) oder für interdisziplinäre Masterarbeiten mit einem volkswirtschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2d).
- <sup>2</sup>Für die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

54. In § 23 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 11 Absatz 3“ durch die Worte „§ 10 Absatz 1 bzw. § 11 Absatz 4“ ersetzt.
55. In § 23 Absatz 6 Satz 7 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 5“ durch die Worte „§ 12 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
56. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Absatz 1 a) bis c)“ durch „§ 9 Absatz 2“, sowie die Worte „§ 17 Absatz 2 Satz 6“ durch „§ 17 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
57. In § 24 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Besteht die Modulprüfung aus einem semesterbegleitenden Teil und einer Abschlussprüfung, so kann sie nur wegen eines nicht bestandenen Prüfungsteiles wiederholt werden.“
58. In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird im Anschluss an das Wort „Leistung“ angefügt: „(Abschlussklausur, Übungsklausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Masterarbeit, mündliche Prüfung) in den Modulen 1 bis 4, 5 bis 8, 9 bis 12 oder 36“; außerdem werden die Worte „§ 12 Absatz 3“ durch die Worte „§ 12 Absatz 4“ und die Worte „12 Absatz 4“ durch die Worte „§ 12 Absatz 5“ ersetzt.
59. § 24 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt: „Erfolgt der Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch bzw. der Ordnungsverstoß bei einem Seminar, informiert die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das Prüfungsamt hierüber unverzüglich.“ Satz 4 wird Satz 3.
60. In § 26 Absatz 2 wird das Wort „einer“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
61. § 27 erhält folgende Überschrift „§ 27 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement“ und wird wie folgt gefasst:  
 „(1) <sup>1</sup>Hat die Absolventin oder der Absolvent die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records, welche das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, tragen, sowie ein Diploma Supplement. <sup>2</sup>Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät (Urkunde) bzw. des Prüfungsausschusses (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement) versehen.  
 (2) In der Urkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.  
 (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. <sup>2</sup>Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.  
 (4) <sup>1</sup>In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. <sup>2</sup>Das Transcript of Records enthält auch ebenfalls die rechtswissenschaftliche und die wirtschaftswissenschaftliche Teilnote. <sup>3</sup>Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.  
 (5) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“
62. Der Text in § 30 wird dessen Absatz 1; in ihm werden zwei Mal die Zahlen „2011/12“ jeweils durch die Zahlen „2013/14“ ersetzt.
63. In § 30 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „<sup>1</sup>Der Anhang Modulüberblick und die Bestimmungen im Modulhandbuch gelten – mit Ausnahme der Änderungen hinsichtlich der Modulelemente und Leistungspunkte der Module 6 und 7 – ab dem WS 2013/2014 auch für diejenigen Studierenden, die sich ab dem WS 2011/12 in den Studiengang eingeschrieben haben. <sup>2</sup>Für die Studierenden des Master DEWR wird im WS 2013/14 die Übung zum Konzern- und Umwandlungsrecht noch einmal angeboten. <sup>3</sup>Studierende, die diese Übung nicht erfolgreich bestehen, können ihren Wiederholungsversuch anschließend dadurch erbringen, dass sie die im SS 2014 angebotene dreistündige Modulabschlussklausur im Konzern- und Umwandlungsrecht erfolgreich bestehen.“

64. Anhang Modulüberblick erhält folgende Fassung:

„Anhang: Modulüberblick

I. Juristische Pflichtveranstaltungen (identisch für beide Schwerpunktbereiche)

|   |              |
|---|--------------|
| Modul 1: Europäisches und Deutsches Unternehmensrecht | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 2: European and International Economic Law      | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 3: Hauptseminar                                 | 2 SWS / 6 LP |
| Modul 4: Hauptseminar (Forschungskolloquium)          | 2 SWS / 6 LP |

II. Juristische Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Unternehmensrecht

*Es müssen mind. 24 LP erreicht werden, um auf die erforderlichen 54 LP für den Bereich juristische Veranstaltungen zu kommen. Die Studierenden können zwischen den angebotenen Modulen wählen. Module müssen komplett belegt werden. Auf Antrag kann ein Modul aus dem Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht gewählt werden.*

|  |              |
|--|--------------|
| Modul 5: Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 6: Konzern- und Umwandlungsrecht               | 4 SWS / 6 LP |
| Modul 7: Recht der Kreativwirtschaft                 | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 8: Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht     | 4 SWS / 6 LP |

III. Juristische Pflichtmodule Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

*Es müssen mind. 24 LP erreicht werden, um auf die erforderlichen 54 LP für den Bereich juristische Veranstaltungen zu kommen. Auf Antrag kann ein Modul aus dem Schwerpunkt Unternehmensrecht gewählt werden.*

|   |              |
|---|--------------|
| Modul 9: International Trade and Investment                         | 4 SWS / 6 LP |
| Modul 10: Globalization and Sustainable Development                 | 4 SWS / 6 LP |
| Modul 11: European and International Competition and Regulatory Law | 4 SWS / 6 LP |
| Modul 12: International and Comparative Business Law                | 4 SWS / 6 LP |

IV. Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften für den Schwerpunktbereich Unternehmensrecht

*Zu wählen sind Veranstaltungen, die insgesamt zu 36 LP führen. Modul 16 und Modul 17 können nur alternativ belegt werden.*

|  |              |
|--|--------------|
| Modul 13: BWL 1 – Accounting   | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 14: BWL 2 – Auditing   | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 15: BWL 3 – Controlling I (Strategische Unternehmensführung)   | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 16: BWL 4a – Risikomanagement I (Treasurymanagement)<br>Das Modul kann nicht gemeinsam mit Modul 17 belegt werden          | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 17: BWL 4b – Risikomanagement II (Marktpreisrisikomanagement)<br>Das Modul kann nicht gemeinsam mit Modul 16 belegt werden | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 18: BWL 5 – Organizational Evolution and Turnaround  | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 19: BWL 6 – Wertschöpfungsmanagement   | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 20: BWL 7 – Business Succession  | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 21: BWL 8 – Management neuer Medien  | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 22: BWL 9 – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre  | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 23: BWL 10 – Personalmanagement und Organisation   | 6 SWS / 9 LP |
| Modul 24: BWL 11 – Marketing-Management  | 6 SWS / 9 LP |

V. Wahlpflichtmodule für den Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften

Zu wählen sind Veranstaltungen, die insgesamt zu 36 LP führen

|   |               |
|---|---------------|
| Modul 25: VWL 1 – Makroökonomik I                                       | 4 SWS / 8 LP  |
| Modul 26: VWL 2 – Mikroökonomik I                                       | 4 SWS / 8 LP  |
| Modul 27: VWL 3 – Makroökonomik II                                      | 4 SWS / 8 LP  |
| Modul 28: VWL 4 – Mikroökonomik II                                      | 4 SWS / 8 LP  |
| Modul 29: VWL 5 – International and Regional Economics in Europe        | 4 SWS / 8 LP  |
| Modul 30: VWL 6 – Monetary Policy and Public Economics in Europe        | 4 SWS / 8 LP  |
| Modul 31: VWL 7 – Industrial Economics and Competition Policy in Europe | 4 SWS / 8 LP  |
| Modul 32: VWL 8 – Globalisierung und Governance                         | 6 SWS / 12 LP |
| Modul 33: VWL 9 – Public Policy and Governance                          | 6 SWS / 12 LP |
| Modul 34: VWL 10 – International Economics                              | 6 SWS / 12 LP |
| Modul 35: VWL 11 – Social and Labour Market Policy                      | 6 SWS / 12 LP |

VI. Masterarbeit

|                        |       |
|------------------------|-------|
| Modul 36: Masterarbeit | 20 LP |
|------------------------|-------|

VII. Pflichtpraktikum

|   |       |
|---|-------|
| Modul 37: Praktikum und Praktikumsbericht | 10 LP |
|---|-------|

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 08. Mai 2013.

Siegen, den 02. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)